

Sachsen-Anhalt IMPULS Das IB Mittelstands- und Gründerdarlehen - Vergabegrundsätze -

Die Investitionsbank gewährt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt Darlehen aus dem KMU-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt unter Einbindung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Durch die Bereitstellung von Krediten für Existenzgründungen sowie für solvente Unternehmen einschließlich der Angehörigen freier Berufe, welche zusätzliche finanzielle Mittel für Gründung und Wachstum benötigen, sollen die Schwierigkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen bei dem Zugang zu Fremdkapital verringert werden. In geeigneten Fällen wird das Programm durch die günstigen Refinanzierungsmittel der Europäischen Investitionsbank unterstützt.

1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU L 210 vom 31.07.2006)
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU L 210 vom 31.07.2006)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013)

2. Wer wird finanziert?

Das Finanzierungsangebot richtet sich an natürliche Personen, die eine Unternehmensgründung planen oder vor nicht mehr als 5 Jahren vorgenommen haben bzw. bestehende Unternehmen (auch Einzelunternehmen) einschließlich der Angehörigen freier Berufe unter den Voraussetzungen, dass der Finanzierungsempfänger der Definition der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen – KMU – in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht und entweder einen Firmensitz oder eine Betriebsstätte, in der das investive Vorhaben durchgeführt wird, in Sachsen-Anhalt hat.

3. Was wird finanziert?

- a) Ausgaben im Zusammenhang mit Auftragsvorfinanzierung
- b) anderweitige Betriebsausgaben
- c) Ausgaben für die Vorfinanzierung von Zulagen und Zuschüssen
- d) Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation
- e) Investitionen in Sachsen-Anhalt, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, insbesondere:
 - Grundstücke und Gebäude
 - Baumaßnahmen
 - Maschinen, Anlagen und Einrichtungen
 - Immaterielle Wirtschaftsgüter
- f) Erwerb einer tätigen Beteiligung, insbesondere im Rahmen der Unternehmensnachfolge bzw. Unternehmensfortführung

4. Was wird nicht finanziert?

- Nicht gewährt werden Finanzierungen
- zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstitutes
 - für Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) sowie
 - für Ausgaben in Frühphasen forschungsorientierter Unternehmen
 - für die Vorfinanzierung der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer.
 - für exportbezogene Tätigkeiten

5. Darlehensvoraussetzungen

- Ein Darlehen kann nur von einem Unternehmen beantragt werden, welches sich nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (im Sinne der jeweils gültigen Definition der EU-Kommission) befindet.
- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag muss erwartet werden können.
- Eine nachhaltige Rentabilität des Darlehensnehmers muss gegeben sein.
- Zusätzlich bei Existenzgründungen (bis 5 Jahre nach Gründung):
 - Die selbständige Tätigkeit muss auf Dauer angelegt sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes den Haupterwerb des Gründers darstellen.
 - Für das Vorhaben muss ein tragfähiges Konzept (qualifizierter Businessplan) vorgelegt werden.
 - Nachweis der kaufmännischen Qualifikation und Erfahrung muss erbracht werden. Alternativ kann ein Coaching bedungen werden.

6. Art und Umfang des Darlehens

Gewährt werden kann ein Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs.

Die Mindestdarlehenssumme beträgt grundsätzlich 25.000 Euro.

Die maximale Darlehenssumme beträgt 1,5 Mio. Euro.

Eine Darlehensgewährung aus dem KMU-Darlehensfonds ist in der Regel nur bis zu einer Gesamtsumme von drei Mio. Euro möglich. Nach einem erfolgten Antrag ist ein weiterer Antrag erst nach sechs Monaten möglich.

7. Darlehenskonditionen

- a) Laufzeit, Zinssatz, Zinsbindung und Auszahlung
Die Darlehenslaufzeit beträgt bis zu 15 Jahre.

Der geltende Zinssatz für Neubewilligungen wird von der Investitionsbank unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktentwicklungen festgelegt.

Im Fall einer Beihilfegewährung stellt diese eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013) dar.

Der maximal zulässige Beihilfenswert der Zinsverbilligung beträgt innerhalb von drei Kalenderjahren 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehrs tätig sind. Der genaue Beihilfenswert der Zinsverbilligung wird im Darlehensvertrag mitgeteilt. Bei Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe sind weitere Branchenausschlüsse und Ausschlüsse in den Finanzierungsgegenständen erforderlich.

Die Berechnung des Subventionswertes erfolgt mittels Zinsdifferenzmethode zum jeweils geltenden EU-Referenz- und Abzinsungssatz gemäß Mitteilung der EU-Kommission (Amtsblatt EU 2008/C 14/02).

Die Zinsbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit, jedoch max. zehn Jahre bei längeren Darlehenslaufzeiten.

Der Auszahlungskurs beträgt 100 Prozent.

Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

b) Tilgung, Zinszahlung und Besicherung

Die Darlehen können bis zu zwei Jahre tilgungsfrei gestaltet werden.

Zinszahlungen sind jeweils monatlich und nachträglich zu leisten.

Nach Einsetzen der Tilgung sind die Zinszahlungen in Verbindung mit der regelmäßigen monatlichen Tilgung zu leisten.

Die Besicherung der Darlehen erfolgt bei haftungsbeschränkten Gesellschaftsformen in Form von selbstschuldnerischen Bürgschaften der Gesellschafter. Eine Verstärkung der Sicherheiten kann gefordert werden.

c) Bereitstellungsprovision

Diese beträgt 0,25 % pro Monat auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beginnend zwei Monate nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages seitens der IB.

8. Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Hausbank beizufügen, deren Beteiligung an der Gesamtfinanzierung angestrebt wird.

Es können in der Regel nur Vorhaben finanziell begleitet werden, die zum Zeitpunkt einer Antragsberatung bzw. des Antragsesinganges noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages anzusehen.

Die Darlehensvergabe erfolgt in privatrechtlicher Form.

9. Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte

Die Prüfung der Verwendung obliegt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft, das Ministerium der Finanzen, der Landesrechnungshof, die zur Umsetzung des Operationellen Programms eingerichteten Behörden und Stellen, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und die jeweiligen Refinanzierungsgeber der Investitionsbank sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung des Darlehens jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.